

Die Entwicklung des Marktkonzepts im Wettbewerbsrecht

Alfred Früh, Zürich

Seit es Märkte gibt, besteht auch die Frage nach deren Umfang und Inhalt. Die präsentierte Arbeit nimmt eine historische Aufarbeitung dieses Topos vor, aus welcher sich fünf Thesen synthetisieren lassen:

A. Die Marktabgrenzung ist eine spezifische Operation des Rechtssystems, welche aber durch wirtschaftswissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Erkenntnisse der jeweiligen Zeit mittelbar oder unmittelbar beeinflusst wird.

B. Die Marktabgrenzung beeinflusst den Ausgang von kartellrechtlichen Fällen entscheidend. Je nachdem welche Marktabgrenzung einer Beurteilung im Einzelfall zugrunde gelegt wird, besteht Marktmacht (bzw. gar Marktbeherrschung) oder eben nicht. Im behördlichen Verfahren und dessen gerichtlicher Überprüfung werden unterschiedliche Marktvorstellungen verhandelt. An der Art, wie Behörden und Gerichte innerhalb der Bandbreite dieser Marktvorstellungen eine Auswahl treffen, lässt sich die Geschichte der Marktdefinition verfolgen.

C. Die Geschichte der Marktabgrenzung zeigt eine zunehmende Komplexität, welche auch die zunehmende Komplexität der Wirtschaftssachverhalte spiegelt. Das zeigt sich insbesondere in der Berücksichtigung von immer mehr Wettbewerbsparametern, der Einführung neuer Tests und in der Ausweitung der kartellrechtlichen Beurteilung auf Stufen, die der Produktion vorgelagert sind.

D. Die Grundsatzfrage nach der für die Marktabgrenzung notwendigen Beobachterperspektive, insbesondere welcher Grad von Objektivität oder Subjektivität angewendet werden soll, ist ungeklärt. Dies wird durch juristische Konzepte wie das Bedarfsmarktkonzept zumindest teilweise verschleiert.

E. Wieso diese Unklarheiten fortbestehen, wird durch einen Blick auf alternative Marktkonzepte plausibler. Insbesondere die moderne Marktsoziologie bietet den Ansatz, dass es sich beim Markt um ein Nicht-System handelt, dem eben gerade keine gemeinsamen Operationen zugrunde liegen. Damit ist eine aggregierte Intersubjektivität das objektivste, was die Marktabgrenzung leisten kann.